Aufgaben der Schulassistenz

Elisa-Sophie Gantter

Leitung Schulassistenz Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg

Definition Schulassistenz

- Wir definieren die Schulassistenz als „eine Einzelfallmaßnahme der Eingliederungshilfe […].“

- Schulbegleiter sind bei uns Personen, „die Kinder und Jugendliche überwiegend im schulischen Alltag begleiten, die auf Grund besonderer Bedürfnisse im Kontext Lernen, Verhalten, Kommunikation, medizinischer Versorgung und/oder Alltagsbewältigung der besonderen und individuellen Unterstützung […] bedürfen.“

(Dworschak 2010, 133f.)

- Bedürfnisse des Kindes/Jugendlichen stehen im Vordergrund

- Aufgaben des Schulbegleiters sind einzelfallbezogen

Rechtliche Grundlage

Eingliederungshilfe muss beim örtlichen Sozialhilfe- oder Jugendhilfeträger beantragt werden

„Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“

- Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) §§ 53 und 54
  - Hilfe zur angemessenen Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht
  - Hilfe zum Besuch der weiterführenden Schulen

„Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“

- Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) § 35a

Schulassistenz der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg in Zahlen

- 73 Mitarbeiter/innen
- 68 Schüler/innen
  - 38 Schüler/innen in der Stadt Delmenhorst
  - 30 Schüler/innen im Landkreis
- davon 23 Schüler/innen mit Autismus

Stand Juni 2015

Ziele der Schulassistenz

Auf Grundlage des NSchG, der UN-BRK, der EGH

- Sicherstellung einer angemessenen Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht
- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Miteinander/voneinander Lernen
- Selbstständigkeit erlangen
- Individuelle Bildungsziele erreichen

Aufgabenbereich eines Schulbegleiters

Drei Säulen

- Säule 1: Unterstützung des Schülers im Unterricht
- Säule 2: Unterstützung des Schülers im sozialen Bereich
- Säule 3: Unterstützung des Schülers in Mobilität und Pflege

Säule 1: Unterstützung im Unterricht

- Anreichen von Unterrichtsmaterial
- Handführung
- Nutzung technischer Hilfsmittel
- Arbeitsplatzgestaltung
- Übernahme von Schreibarbeiten zur weiteren Bearbeitung durch Schüler
- Konzentration

Säule 2: Unterstützung im sozialen Bereich

- Persönliche Ansprache und Ermunterungen
- Vermittlung in der

  Kommunikation/Konfliktsituationen
- Informationsvermittlung zu Besonderheiten, die das soziale Miteinander fördern
- Schaffung und Nutzung von Rückzugsmöglichkeiten
- Anleitung zur Selbstständigkeit

Säule 3: Unterstützung in Mobilität und Pflege

- An- und Auskleiden
- Toilettengang begleiten
- Transport von Arbeitsmaterial
- Pausen- und Raumwechselbegleitung
- Abwendung von Gefahrensituationen
- Begleitung von Ausflügen und Klassenfahrten
  (zusätzliche Genehmigung des Kostenträgers erforderlich)

Rahmenbedingungen

- Die Aufsichtspflicht liegt grundsätzlich bei der Lehrkraft/Schule
- Die Weisungsbefugnis für den Schulbegleiter liegt bei der Leitung Schulassistenz
- Nebenabsprachen sind mit der Leitung oder stellvertretenden Leitung der Schulassistenz zu treffen

„Grenzen“ der Schulassistenz

- Abgrenzung vom Lehrauftrag der Schule
  (pädagogischer Kernbereich)
- Durchführung von „Vertretungsunterricht“
- Zuständigkeit für den Schüler
- Schulische Elternarbeit
- Beantragung der Kosten

Stolpersteine

- Klärung der Zuständigkeiten
- Erreichbarkeiten der Schulen
- Akzeptanz des Schulbegleiters in der Schule
- Sicherstellung des Personaleinsatzes
  - Kurze Bewilligungszeiträume
  - Schülerkrankheit
  - Unterrichtsausfall an weiterführenden Schulen

Jetzt wollen wir gern mit Ihnen diskutieren

über Stolpersteine,
Perspektiven,
Gelingensbedingungen